

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen „OrientDika – Kultur Pur e.V. „
  - *Denise -Inspiration-Kultur-Aussergewöhnlich -*
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Darstellung der umfangreichen Facetten des orientalischen Tanzes. Der Verein wirbt um Toleranz, Verständnis und Akzeptanz gegenüber den verschiedenen Kulturen.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. Information der Öffentlichkeit
  - b. Etablierung von regelmäßigen orientalischen Tanzfestivals

### **§ 3 (Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a. EstG ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (a) trifft das zuständige Organ. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

#### **§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen oder unter gesetzlicher Betreuung stehenden Personen, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Idee der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Darstellung der umfangreichen Facetten des orientalischen Tanzes und die Toleranz und Akzeptanz der verschiedenen Kulturen nach außen zu vertreten und das Ansehen des Vereins und aller seiner Einrichtungen zu wahren.
  - b) Den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
  - c) Die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 (Ende der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindesten einem Jahr.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebenden Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### § 7 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Höhe und Fälligkeit, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Sofern zur Erreichung der Vereinsziele eine zusätzliche Umlage notwendig sein sollte, entscheidet die Mitgliederversammlung über Höhe und Fälligkeit der Umlage.

### § 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden/der und dem/der 2. Vorsitzenden/ und dem/der Kassierer/in. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
5. Die Vereins- und Organträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgehalten.

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz nach ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Zusendung der Einladung kann auch an eine vom Mitglied genannte E-Mail Adresse erfolgen. Die elektronische Empfangsbestätigung gilt dann als Zustellungsbestätigung.

Versammlungsleiter ist der /die 1.Vorsitzende/r und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende/r. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführer in/er nicht anwesend ist, wird auch diese von der Versammlung gewählt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

**§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Förderverein der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen  
im Ostalbkreis

**§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

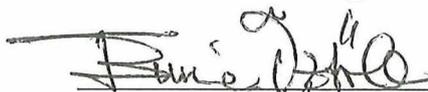
Vorstehend genannte Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.06.2024 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist.

Schwäbisch Gmünd den 08.06.2024

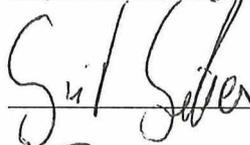
Denise Fürstenau



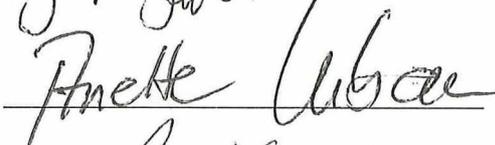
Emine Öztürk



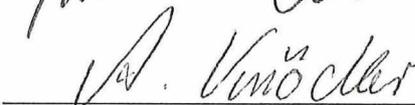
Grit Setzer



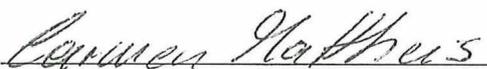
Anette Urban



Angelika Knödler



Carmen Mattheis



Julia Halwax

